

**Vollzug der Wassergesetze;
BayernHeim GmbH, Einsteinstr. 172, 81677 München;
Temporäre Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) mit Wiederversickerung
bezüglich der Errichtung einer neuen Wohnanlage in Ingolstadt (Stinnesstraße)
auf der Fl.-Nr. 2571/5 der Gemarkung Ingolstadt;
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt wurde eine Grundwasserabsenkung mit anschließender Versickerung auf der Fl.-Nr. 2571/5 der Gemarkung Ingolstadt beantragt. Zur Errichtung der Wohnanlage Stinnesstraße mit einer zweifachen Unterkellerung ist es erforderlich, das Grundwasser abzusenken und wieder auf dem selben Grundstück zu versickern. Die Grundwasserabsenkung soll in 2022 beginnen und sich über einen Zeitraum von ca. 500 Tagen erstrecken. Vorhabensträgerin ist die BayernHeim GmbH, Einsteinstr. 172, 81677 München.

Für das o. g. Vorhaben ist eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich.

Während der Tiefbauzeit von 18 Monaten soll der Grundwasserspiegel nach Errichtung des Spundwandverbaus durch sechs Absenkbrunnen um 0,5 m unter Baugrubensohle abgesenkt werden (Absenkhöhe 7,0 m im Nordwesten und 5,9 m im Südosten). Die Pumpenleistung der 6 Absenkbrunnen soll insgesamt bei ca. 30 l/s liegen. Die theoretisch anfallende Grundwassermenge beträgt ca. 25.000 m³. Zusätzlich wird von einer kontinuierlich über die Pumpensümpfe an der Baugrubensohle abgepumpten Grundwassermenge von bis zu ca. 2 l/s ausgegangen.

Bei einer Laufzeit der Bauwasserhaltung von ca. 18 Monaten ergibt sich eine zusätzlich anfallende Wassermenge von insgesamt 93.000 m³. Hinzu kommt das in der Baugrube anfallende Niederschlagswasser über die Tiefbauzeit. Insgesamt wird über eine Bauzeit von 18 Monaten eine Wassermenge von maximal ca. 120.000 m³ abgepumpt und reinfiltriert.

Der Spundwandverbau bindet in den tertiären Grundwasserstauer ein. Die Baugrube ist somit zu den Seiten hin komplett umschlossen. Eine Ausbreitung des Grundwasserabsenktrichters über die Grenzen der Baugrube hinaus wird dadurch verhindert und eine mögliche Beeinflussung umliegender Gebäude und Bauwerke, etc. durch die Grundwasserabsenkung praktisch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Bauwasserhaltung abgepumpte Grundwasser soll über insgesamt vier Versickerungsanlagen à 2 bis 4 Sickerschächte auf der Baugrubensüdseite (Abstromseite) in den Grundwasserkörper reinfiltriert werden. Das abgepumpte Baustellenwasser wird vor der Einleitung in die Versickerungsschächte über geeignet dimensionierte 3-Kammer Absetzbecken geführt. Für die Bauphase ab Errichtung der Spundwand ist mit einem Grundwasseraufstau von bis zu ca. 26 cm am nordwestlichen Gebäuderand zu rechnen. Nach Südosten hin geht der Aufstau auf etwa 0 cm zurück. Damit liegt der Grundwasseraufstau im Bauzustand deutlich unter den maximalen Grundwasserschwankungen im Messzeitraum (0,4m bis 0,8m).

Da sich im Bereich des Vorhabens keine Altlastenverdachtsflächen befinden und während des Baus nicht mit besonderen Gefahrstoffen gearbeitet wird, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Reinfiltration des Grundwassers keine Schadstoffe eingebracht werden. Auf Grund der Begrenzung von Grundwasseraufstau bzw. -absenkung und Reinigung des abgepumpten Grundwassers in Absetzbecken ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers während der Bauphase nicht zu erwarten.

Vor dem Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Stadt Ingolstadt zwischen Stinnesstraße, Furtwänglerstraße und Hans-Stuck-Straße auf der Fl.-Nr. 2571/5 der Gemarkung Ingolstadt.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien somit nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete und weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt.

Nach Aussage des Gutachters ist auszuschließen, dass durch die temporäre Grundwasserhaltung für das gegenständliche Bauvorhaben in der Stinnesstraße in Ingolstadt und auch über das Planungsgebiet hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt schließt sich den Aussagen des Gutachters an und hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für nicht erforderlich, da das Vorhaben durch Beweissicherungspegel überwacht wird.

Die allgemeine Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat schließlich ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2562, eingeholt werden.

Ingolstadt, 17.02.2022
Stadt Ingolstadt
Umweltamt